



Empfehlungen des IMAK zur Vereinfachung niedersächsischer Förderprogramme - Umsetzungsstand

Stand: 09.06.2026

Handlungsempfehlung: VV/VV-GK Nr. 3.1, 14.3 und 14.4 zu § 44 LHO werden dahingehend geändert bzw. gestrichen, dass für die Einreichung von Förderanträgen in Anlehnung an die Regelung der BHO die Regelung einer freien Formwahl unter Ausschluss der Mündlichkeit gilt: „... bedarf eines Antrags. Ein mündlicher Antrag ist nicht zulässig.“ Die vorstehende Lockerung zum Schriftformerfordernis wird nicht nur auf die Antragstellung, sondern auch auf die Erteilung des Bewilligungsbescheides gem. VV/VV-GK Nr. 4.1 zu § 44 LHO bezogen.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Der förderunschädliche Vorhabenbeginn wird ab Antragstellung bei Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro (GK) und weniger als 100.000 Euro (sonstige Zuwendungsempfängende) ohne gesonderten Antrag auf Genehmigung des förderunschädlichen Vorhabenbeginns immer zugelassen. Im Rahmen der vorgesehenen Wirkungsevaluation ist zu untersuchen, inwiefern die nun festgelegten Grenzen zur Erreichung eines spürbaren Vereinfachungseffekt beigetragen haben bzw. erhöht werden sollten.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: In VV/VV GK Nr. 2.3 zu § 44 LHO ist eine Vorgabe zur verpflichtenden Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bei Vorhaben mit beantragten zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu 200.000 Euro einzuführen („muss grundsätzlich“- oder „soll“-Vorschrift). In Ziffer Nr. 2.3 zu § 44 LHO ist klarzustellen, dass auch bei größeren Vorhaben vereinfachte Kostenoptionen zulässig sind.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)



Handlungsempfehlung: Keine Zinsberechnung für einen vorzeitigen Mittelabruf, sofern der Auszahlungsbetrag auf diesen Mittelabruf 15.000 Euro (sonstige Zuwendungsempfängende) bzw. 30.000 Euro (GK) nicht übersteigt. Kleinbetragsregelung für beide Zinsarten in Höhe von 750 Euro (sonstige Zuwendungsempfängende) bzw. 1.500 Euro (GK).

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Einer risikobasierten Verwendungsnachweisprüfung wird mit einer Soll-Vorschrift in VV/VV-GK Nr. 11.2 bzw. 11.3 zu § 44 LHO der Vorrang eingeräumt. VV/VV-GK Nr. 11.2 bzw. 11.3 zu § 44 LHO sind insoweit zu ergänzen, dass bei der Erstellung einer Zuwendungsrichtlinie das zuständige Ressort verpflichtet ist, eine risikobasierte Abwägung zum Prüfungsumfang der Verwendungsnachweise vorzunehmen. Detailregelungen zu den Methoden und den zu berücksichtigenden Kriterien der Stichprobenziehung erfolgen außerhalb der VV/VV-GK. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ regelt zu den bestehenden Auswahlmöglichkeiten bei der Konzeption einer stichprobenartigen Verwendungsnachweisprüfung verbindliche Vorgaben und unterstützt die Ressorts bei der Umsetzung.

Umsetzungsstand: teilweise umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025).

Erläuterung: Ein Entwurf mit Detailregelungen zu den Methoden und den zu berücksichtigenden Kriterien der Stichprobenziehung steht kurz vor der Fertigstellung. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ wird diesen in den kommenden Monaten mit den Ressorts und dem Landesrechnungshof abstimmen.

Handlungsempfehlung: Verlängerung der Mittelverwendungsfrist von zwei auf sechs Monate für GK und sonstige Zuwendungsempfängende (Änderung der Ziffer 7.2 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie Ziffer 1.4 ANBest-P bzw. Ziffer 1.2 ANBest-Gk).

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)



Handlungsempfehlung: Einführung von grundsätzlichen Zweckbindungsfristen in die VV/VV-GK zur LHO: 12 Jahre für bauliche Anlagen, Grunderwerb und grundstücksgleiche Rechte, 5 Jahre für übrige Wirtschaftsgüter mit einer Abschreibungsdauer nach AfA von mindestens 5 Jahren, 3 Jahre für alle übrigen Wirtschaftsgüter. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Ende des Projekt-Bewilligungszeitraums. Ausnahmen sind in begründeten Ausnahmefällen – wie beispielsweise in besonders schnelllebigem Sektoren – möglich. Bestehende Ermessensspielräume bei der Beurteilung etwaiger Änderungen des ursprünglich intendierten Verwendungszwecks bleiben von dieser Neuregelung unberührt.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Einführung einer ganzheitlichen Digitalplattform über die Bedarfe aller Förderstellen und Zuwendungsempfängenden in Niedersachsen hinweg. Einbettung der niedersächsischen Landes- und EU-Förderrichtlinien in den Onlinedienst „Förderfinder“. Verpflichtung der Förderressorts zur regelmäßigen (z.B. quartalsweisen) Zulieferung bzw. Aktualisierung der erforderlichen Daten. Vollständige Digitalisierung des gesamten Förderprozesses von der Antragstellung und Bewilligung über die Stellung und Bearbeitung der Mittelabrufe bis hin zur Einreichung und Prüfung der Verwendungsnachweise. Übernahme der erforderlichen Koordinierungsfunktion durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“.

Umsetzungsstand: in Umsetzung

Erläuterung: Die konzeptionellen Vorbereitungen zur Umsetzung der Handlungsempfehlung sind abgeschlossen. Es ist unter anderem vorgesehen, den Förderfinder der Innovations- und Vernetzungsplattform *innomatch* auch auf Förderungen ohne Start-up-Bezug zu übertragen. Darüber hinaus soll ein Redaktionstool auf Low-Code-Basis unter Federführung des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung geschaffen werden, um eine einheitliche und aktuelle Datenbasis zu gewährleisten. Zur Umsetzung des niedersächsischen Förderfinders sind ab 2027 Haushaltsmittel angemeldet. Hinsichtlich der Einführung eines Förderportals sowie eines generischen Fachverfahrens befindet sich dieses noch in der Phase einer Vorstudie zur Festlegung einer Zielarchitektur. Eine Entscheidung über die Zielarchitektur und den Beginn eines Umsetzungsprojekts wird im Jahr 2026 getroffen werden.



Handlungsempfehlung: Zur Anerkennung von Eigenleistungen bedarf es keiner Änderung der bestehenden VV/VV-GK zur LHO. Allerdings ist eine konkrete Unterstützung durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ in Form einer vertiefenden Handreichung mit konkreten Fallkonstellationen erforderlich. Bei richtlinienspezifischer Anerkennung von Eigenleistungen sollte eine pauschale Abrechnung bevorzugt werden.

Umsetzungsstand: in Umsetzung

Erläuterung: Eine Handreichung zur Anerkennung von Eigenleistungen liegt noch nicht vor. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bietet diesbezüglich aber eine Beratung für die jeweils zuständigen Fachressorts an.

Handlungsempfehlung: Zur Anerkennung von Spenden und Preisgeldern als Eigenmittel ist keine allgemeine Regelung in den VV/VV-GK zu § 44 LHO erforderlich. Allerdings sollten richtliniengebende Ressorts bei der Formulierung richtlinienspezifischer Festlegungen zur Anerkennung von Spenden und Preisgeldern als Eigenmittel durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ unterstützt werden.

Umsetzungsstand: in Umsetzung

Eine Handreichung zur Anerkennung von Spenden und Preisgeldern liegt noch nicht vor. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bietet diesbezüglich aber eine Beratung für die jeweils zuständigen Fachressorts an.

Handlungsempfehlung: Die VV/VV-GK Nr. 14.2 zu § 44 LHO werden beispielhaft um die Zulassung eines möglichen Vorrangs EU-rechtlicher Vorgaben ergänzt.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)



Handlungsempfehlung: Für nicht öffentliche Auftraggeber wird die Ziffer 3 ANBest-P und ANBest-I dahingehend angepasst, dass erst ab einer Zuwendung von mehr als 100.000 € und im Falle der AnBest-I zusätzlich mit einem Fördersatz des Landes von mehr als 50 % Regelungen zur Auftragsvergabe (nicht das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht) zu beachten sind. In diesem Fall sind Aufträge oberhalb eines Auftragswertes in Höhe von 25.000 Euro netto im Wege des Wettbewerbs zu vergeben. Zu diesem Zweck sind mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Der TVÖD wird in Ziffer 1.3 der ANBest-P sowie Ziffer. 1.3 ANBest-I als dem TV-L gleichwertig anerkannt. Das Verhältnis zwischen Ziffer 1.3 ANBest-I und ANBest-P auf der einen Seite und der VV Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO auf der anderen Seite wird klargestellt. Konkret ist klarzustellen, dass eine Kappung auf die Durchschnittssätze nur im Falle einer Besserstellung erfolgt. Mithin ist bei einer Anwendung eines zum TV-L/TVÖD gleichwertigen Tarifvertrages bzw. eines entsprechenden Regelwerks (z.B. einer Vereinbarung im Sinne des dritten Weges der Kirchen) keine Kappung erforderlich. Es sind in ressortübergreifender Zusammenarbeit klare Kriterien für die Gleichwertigkeitsprüfung außerhalb der VV zur LHO zu entwickeln. Die Hürde muss erreichbar und mit einem angemessenen Verwaltungsaufwand leistbar sein. Hierzu ist außerhalb der LHO eine Handreichung für die Ressorts zu entwickeln. Für die Begründung von Ausnahmen nach VV Nr. 14.1 zu § 44 LHO zur Anerkennung höherwertigerer Tarifverträge oder Vereinbarungen im Sinne des Dritten Weges der Kirchen werden in ressortübergreifender Zusammenarbeit klare, aber erreichbare Kriterien außerhalb der VV zur LHO entwickelt, so dass ggf. auch höhere Entgelte als nach TV-L oder TVÖD zulässig in Zuwendungsrichtlinien als förderfähig anerkannt werden können. Die Fachressorts werden gebeten, eine etwaige Anerkennung auch weiterer Tarifverträge bzw. entsprechender Regelwerke (z.B. einer Vereinbarung im Sinne des dritten Weges der Kirchen) als dem TV-L gleichwertig zu prüfen.

Umsetzungsstand: teilweise umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)



Erläuterung: Eine Handreichung zur Gleichwertigkeitsprüfung wird derzeit erarbeitet. Im Rahmen dessen befindet sich die „Zentrale Stelle Förderwesen“ unter anderem im Austausch mit dem Niedersächsischen Finanzministerium. Die Gleichwertigkeitsprüfung selbst wird durch das jeweils zuständige Fachressort erfolgen.

Handlungsempfehlung: Die Verpflichtung zum Führen, zur Vorlage und Prüfung eines Zwischennachweises (ZN) entfällt bei Projekten mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten bis 200.000 Euro. Ebenso entfällt die ZN-Pflicht bei überjährigen Projekten mit einer Projektlaufzeit von maximal 18 Monaten. Die Pflicht zur ZN-Vorlage beschränkt sich oberhalb dieser Grenzwerte grundsätzlich nur noch auf den Sachbericht (ohne zahlenmäßigen Nachweis).

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Verstärkte Nutzung von Registerdaten zur Verifizierung von Antragsangaben. Dabei muss es den Bewilligungsbehörden bzw. den Richtlinienggebenden obliegen, festzulegen, welche Registerdaten zuverlässig sind und zu welchen Registern ein Behördenzugang ökonomisch sinnvoll ist. Für die Nutzung von Behördenzugängen müssen erst die technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu gehört insbesondere die vollständige digitale Kommunikation über ein Zuwendungs-/ Antragsportal (siehe S. 3).

Umsetzungsstand: Umsetzung geplant

Erläuterung: Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, Registerdaten im Förderwesen intensiver zu nutzen. Dies setzt ein anschlussfähiges und vollständig digitales Zuwendungs- bzw. Antragsportal sowie eine umfassende Modernisierung der bestehenden Register voraus. Da sich diese Voraussetzungen noch in der Umsetzung befinden, wird die Umsetzung der Handlungsempfehlung noch einige Zeit in Anspruch nehmen.



Handlungsempfehlung: Es ist eine „zentrale Stelle Förderwesen“ zur Unterstützung der Ressorts bei der grundsätzlichen Gestaltung von Richtlinien, insbesondere zur Nutzung vereinfachter Kostenoptionen, zur Nutzung bestehender Gestaltungsspielräume der LHO, zur Aufstellung einheitlicher Prozesse und Musterformulierungen sowie zur Überwachung der umgesetzten Vereinfachungen einzurichten. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ übernimmt zudem die Aufgabe der zentralen Digitalisierungsstelle. Die „zentrale Stelle Förderwesen“ agiert übergreifend über alle Förderbereiche hinweg auf Augenhöhe mit den richtlinienggebenden Ressorts, muss über konkrete Mitzeichnungsbefugnisse nach der GGO der Landesregierung verfügen und personell ausreichend ausgestattet sein.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Presseinformation vom 23.01.2025)

Handlungsempfehlung: Die Bewilligungsstellen sind frühzeitig konstruktiv in das Verfahren einzubeziehen; die Stellungnahmen der Bewilligungsstellen sollten auch tatsächlich berücksichtigt werden. Stakeholder sind möglichst frühzeitig zu beteiligen; Beteiligungsfristen sollten nur im Ausnahmefall verkürzt werden. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ stellt Muster-Prozesse zur Richtlinienabstimmung auf. Bei Beteiligung der noch einzurichtenden „Zentralen Stelle Förderwesen“ bei der Richtlinienaufstellung können Mitzeichnungsfristen bei der Ressortbeteiligung evtl. verkürzt werden.

Umsetzungsstand: umgesetzt

Erläuterung: Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ hat Muster-Prozesse zur Richtlinienabstimmung erarbeitet und in der Prozesslandkarte des Landes bereitgestellt. Darin ist eine frühzeitige Beteiligung der Bewilligungsstellen und anderer Stakeholder berücksichtigt. Um die Verständlichkeit der Förderrichtlinien zu erhöhen, befindet sich außerdem ein VORIS-Erlass zum Förderwesen in der Umsetzung. Dort wird festgelegt, dass Abkürzungen (bspw. VV-LHO) ausgeschrieben werden müssen, wenn sie in einer Förderrichtlinie das erste Mal erwähnt werden.



Handlungsempfehlung: Um die vielfältigen und sinnvollen Einsatzmöglichkeiten für KI in der Fördermittelverwaltung umzusetzen, bedarf es einer Digitalisierung der Förderverfahren in der Verwaltung. Der Einsatz von KI ist insbesondere bei der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung stärker als bisher zu berücksichtigen.

Umsetzungsstand: in Umsetzung

Erläuterung: Die Niedersächsische Landesregierung beabsichtigt, KI zukünftig im Förderwesen einzusetzen (bspw. beim Onlinedienst „Förderfinder“). Es wird derzeit geprüft, inwieweit rechtliche Regelungen des Landes hierfür anzupassen sind.

Handlungsempfehlung: Die ANBest-P werden insofern an die anderen ANBest angepasst als der Ausgabenplan hinsichtlich seines Gesamtergebnisses verbindlich ist. Maßgeblich ist die Erreichung des Zuwendungszwecks.

Umsetzungsstand: umgesetzt (siehe Nds. MBl. 2025 Nr. 542 vom 19.11.2025)

Handlungsempfehlung: Zur Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen ist keine Änderung der VV/VV-GK zur LHO erforderlich. Allerdings ist eine Unterstützung durch die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bei der Festlegung und Herleitung des angelegten Pauschalsatzes sinnvoll.

Umsetzungsstand: in Umsetzung

Erläuterung: Eine Handreichung zur Anerkennung ehrenamtlicher Leistungen liegt noch nicht vor. Die „Zentrale Stelle Förderwesen“ bietet diesbezüglich aber eine Beratung für die jeweils zuständigen Fachressorts an.



Handlungsempfehlung: Die AG 2 empfiehlt, die im Koalitionsvertrag geforderte – und seitens der AG für notwendig erachtete – zentrale Beihilfestelle für das Land Niedersachsen einzurichten. Die AG 2 sieht insbesondere verstärkten Beratungsbedarf zur Nutzung der Freistellungsmöglichkeiten nach DAWI/De-Minimis sowie nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Umsetzungsstand: in Prüfung

Handlungsempfehlung: Globalzuweisungen sollten in der Praxis zum Regelverfahren werden, von dem es lediglich in begründeten Fällen Ausnahmen geben soll. Während EFRE/ESF+-Mittel jeweils zu Jahresbeginn als „Globalzuweisung“ zugewiesen werden (sämtliche Mittel für eine Richtlinie statt einzelfallbezogener Zuweisungen) und direkt zur Projektförderung eingesetzt werden können, müssen Landesmittel häufig per Einzelfreigabe cent-genau angefordert werden.

Umsetzungsstand: Umsetzung in Verantwortung der Ressorts

Die Bereitstellung von Globalzuweisungen betrifft die Abstimmung zwischen den förderverantwortenden Ressorts und den ausführenden Bewilligungsstellen. Es liegt daher in der Entscheidung des jeweiligen Ressorts, ob es intensiver auf Globalzuweisungen zurückgreift oder Landesmittel weiterhin einzelfallbezogen gewährt.

Handlungsempfehlung: Bei mehrjährigen Projekten sollte die Möglichkeit von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan stärker genutzt werden. Mehrjährige Projekte stehen in der reinen Landesförderung häufig vor dem Problem, dass die Mittelsituation für das Folgejahr unklar ist und „neue“ Haushaltsmittel erst nach Freigabe durch MF zur Verfügung stehen.

Umsetzungsstand: Umsetzung in Verantwortung der Ressorts



Die sachliche Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Förderung ist in Niedersachsen – aus gutem Grund - dezentral organisiert. Die Nutzung von Verpflichtungsermächtigungen für mehrjährige Förderprogramme und -maßnahmen liegt in der Hand der fördernden Ressorts. Entsprechende Haushaltsanmeldungen sind im Rahmen des laufenden Haushaltsaufstellungsverfahrens vorzunehmen und ggf. gegenzufinanzieren.

Handlungsempfehlung: Der Verzicht auf die Erhebung von Gebühren sollte mit Blick auf die Allgemeine Gebührenordnung (AllGO) geprüft werden. Die Erhebung von Gebühren verursacht in der Praxis einen erheblichen Mehraufwand der Bewilligungsstellen. Der erforderliche Verwaltungsaufwand steht häufig außer Verhältnis zur Höhe der Gebühren.

Umsetzungsstand: in Prüfung

Die AllGO sieht bereits jetzt nur für einzelne Amtshandlungen in Zusammenhang mit Förderverfahren Gebührentatbestände vor (bspw. bei Rückforderungen). Ob hier eine weitergehende Vereinfachung in Betracht kommt, wird aktuell und konkret überprüft. Sofern dies der Fall sein sollte, könnte eine entsprechende Änderung der AllGO zum 01.01.2027 erfolgen.